

Satzung über die Würdigung verdienter Bürgerinnen und Bürger der Stadt Weimar
09.04.2026

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 20 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung — ThürKO) vom 28.01.2003 (GVBl. S. 41), in der jeweils geltenden Fassung, hat der Stadtrat der Stadt Weimar in seiner Sitzung am 18.03.2026 folgende Satzung über die Würdigung verdienter Bürgerinnen und Bürger durch die Stadt Weimar beschlossen. Die in dieser Satzung verwendeten personenbezogenen Bezeichnungen gelten für alle Geschlechter gleichermaßen.

Nachfolgend die Lesefassung:

§ 1 Gegenstand und Kategorien der Würdigung

(1) Die Stadt Weimar würdigt Personen, die sich durch besonderes ehrenamtliches und/oder gesellschaftliches Engagement in herausragender Weise um das Ansehen der Stadt Weimar und das Wohl ihrer Bürgerinnen und Bürger verdient gemacht haben. Dabei ist es unerheblich, ob dieses Engagement im kleinen Vereinsrahmen oder im gesamtstädtischen Kontext erfolgt ist.

(2) Die in dieser Satzung geregelte Art der Würdigung erfolgt in Form der Verleihung der Ehrennadel der Stadt Weimar (nachfolgend: Ehrennadel).

(3) Die Ehrung durch die Ehrennadel wird in den drei Kategorien Zivilcourage, Ehrenamt und Lebensleistung vorgenommen.

(3.1) In der Kategorie Zivilcourage werden Personen ausgezeichnet, die in besonderem Maße solidarische und selbstlose Hilfsbereitschaft bewiesen haben.

(3.2) Die Kategorie Ehrenamt würdigt herausragendes ehrenamtliches Engagement in den Bereichen Wissenschaft, Umwelt, Wirtschaft, Kultur, Sozialwesen, Sport oder öffentliches Leben.

(3.3) In der Kategorie Lebensleistung werden Personen für ihr langjähriges, herausragendes Wirken auf den Gebieten Wissenschaft, Umwelt, Wirtschaft, Kultur, Sozialwesen, Sport oder öffentliches Leben geehrt, das in besonderer Weise zum Ansehen der Stadt Weimar beigetragen hat.

§ 2 Verfahren zur Einreichung von Ehrungsvorschlägen

(1) Vorschläge zur Verleihung der Ehrennadel können von allen Bürgerinnen und Bürgern der Stadt Weimar eingereicht werden.

(2) Die Vorschläge sind mit einer ausführlichen Begründung und einer Kurzbiographie der vorgeschlagenen Person im Büro des Oberbürgermeisters (oberbuergemeister@stadtweimar.de) einzureichen. Eine Zuordnung zu einer der drei Kategorien erfolgt durch das in § 3 Absatz 1 benannte Ehrennadelgremium.

(3) Die bis zu den Stichtagen 31. März und 30. September eines jeden Jahres eingegangenen Vorschläge werden gesammelt und dem Ehrennadelgremium zeitnah zur Beratung vorgelegt.

§ 3 Beratung und Beschlussfassung über die Vorschläge

(1) Mit der Prüfung und der Vorbereitung der Entscheidung über die vollständig eingereichten Anträge zur Vergabe der Ehrennadel wird das Ehrennadelgremium beauftragt, das sich aus dem um die Fraktionsvorsitzenden erweiterten Kulturausschuss zusammensetzt.

(2) Der Vorsitz des Kulturausschusses führt zugleich den Vorsitz im Ehrennadelgremium. Entsprechendes gilt für die Stellvertretung.

(3) Das Stadtratsbüro lädt in Abstimmung mit dem Vorsitz des Ehrennadelgremiums unter Angabe der Tagesordnung und aller vollständig eingereichten Vorschläge zu den Sitzungen ein; die Bestimmungen der Geschäftsordnung des Stadtrates der Stadt Weimar finden entsprechende Anwendung.

(4) Die einreichenden Personen erhalten Gelegenheit, ihre Vorschläge in der Sitzung persönlich vorzustellen und für Rückfragen zur Verfügung zu stehen.

(5) Das Ehrennadelgremium berät die Anträge auf Verleihung der Ehrennadel und ordnet eine der drei möglichen Auszeichnungskategorien zu. Ein Antrag kann nur dann zur Abstimmung im Stadtrat kommen, wenn das Ehrennadelgremium dies mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder empfiehlt.

(6) Über die Vorschläge entscheidet der Stadtrat endgültig in nicht öffentlicher Sitzung.

§ 4 Durchführung der Ehrungen

(1) Die Ehrungen werden in würdiger Form durch den Oberbürgermeister vorgenommen und der Öffentlichkeit bekannt gegeben.

(2) Die Auszeichnungen erfolgen in der Regel in Form der Verleihung einer Ehrennadel verbunden mit einer Urkunde.

(3) Zusätzlich wird die Thüringer Ehrenamtskarte überreicht.

(4) Im Falle des Todes der geehrten Person verbleiben die Ehrennadel und die Urkunde im Besitz der Erbberechtigten.

§ 5 Verfahren zum Widerruf einer Ehrung

- (1) Wird festgestellt, dass sich eine geehrte Person der Auszeichnung als unwürdig erwiesen hat, kann die Ehrung widerrufen werden.
- (2) Für die Beantragung des Widerrufs der Ehrennadel ist ein Wohnsitz in der Stadt Weimar nicht erforderlich.
- (3) Entsprechende, mit ausführlicher Begründung versehene Einwände sind im Büro des Oberbürgermeisters (oberbuergemeister@stadtweimar.de) einzureichen und werden von dort unverzüglich an den Vorsitz des Ehrennadelgremiums weitergeleitet.
- (4) Das Ehrennadelgremium wird unter Beachtung der in § 3 Absatz 3 und Absatz 4 geregelten Regularien einberufen und berät den eingereichten Widerrufsvorschlag innerhalb von drei Wochen.
- (5) Bejaht das Ehrennadelgremium nach pflichtgemäßem Ermessen den Widerruf, wird die entsprechende Empfehlung dem Stadtrat in nicht öffentlicher Sitzung zur Beschlussfassung vorgelegt. Die Entscheidungen in beiden Gremien bedürfen einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder.
- (6) Bei einem positiven Beschluss des Stadtrates wird der Widerruf der Öffentlichkeit bekannt gemacht und begründet.

§ 6 Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Richtlinie über die Würdigung verdienter Bürgerinnen und Bürger durch die Stadt Weimar, in der Fassung der 4. Änderung, vom 26.09.2004 außer Kraft.

Satzung über die Würdigung verdienter Bürgerinnen und Bürger der Stadt Weimar: Veröffentlicht im Rathauskurier, Amtsblatt der Stadt Weimar, Nr. 05/26 vom 29.04.2026, S. 18.